

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 19. 7. 2011, Zl. BR-34/803/2011, mit welcher eine **Ortsbildschutzverordnung** erlassen wird.

Aufgrund des § 5 Abs 1 und 3 und des § 8 Abs 4 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes – K-OBG, LGBl. Nr. 32/1990, geändert durch LGBl. Nr. 16/2009, wird verordnet:

1. Abschnitt Anzeigepflicht und Verbotsbereich

§1 Anzeigepflichtige Maßnahmen

(1) In allen von öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen einsehbaren Ortsbereichen der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee (§ 5 Abs 1 K-OBG) sind folgende Maßnahmen anzeigepflichtig:

- a) das Lagern oder Abstellen von Waren vor Geschäftslokalen sowie das Lagern oder Abstellen von Leergebinden, Kisten, Verpackungsmaterial u.ä.;
- b) der Anstrich von Außenwänden von Gebäuden;
- c) das Anbringen von Transparenten;
- d) das Anbringen von Leuchtschriften, Werbeaufschriften, Werbesymbolen, u.ä., sofern es sich nicht um Geschäfts- oder Betriebsstättenbezeichnungen handelt;
- e) das Verkleiden von Einfriedungen mit Schilf oder die Anordnung von Schilf u.ä. anstelle von Einfriedungen.
- f) die Anlage von Ablagerungsplätzen, Materiallagerplätzen und Lagerplätzen für Autowracks u.ä.;
- g) das Anbringen von Ankündigungen, Aufschriften u.ä. auf Dachflächen oder auf als Brandwände ausgebildeten Außenwänden (§ 16 Abs. 5 der Kärntner Bauvorschriften – K-BV, LGBl. Nr. 56/1985, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 10/2008) , sowie das Anbringen von Bemalungen, bildlichen Darstellungen u.ä. auf Dachflächen oder auf als Brandwände ausgebildeten Außenwänden, soweit es sich nicht um eine künstlerische Gestaltung handelt.

(2) Darüber hinaus bedürfen im Gebiet der Klagenfurter Altstadt, das ist das vom Völkermarkter Ring, Viktringer Ring, Villacher Ring und St. Veiter Ring umgrenzte Gebiet, einschließlich dieser Straßenzüge, folgende Maßnahmen, die von öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen eingesehen werden können, einer Anzeige:

- a) das Aufstellen von Waren vor Geschäftslokalen;
- b) das Anbringen oder Aufstellen von Verkaufsautomaten;
- c) das Aufstellen von Verkaufsständen oder Verkaufswägen, ausgenommen im Rahmen von Märkten oder marktähnlichen Veranstaltungen;
- d) das nicht Dekorationszwecken dienende, gänzliche oder weitgehende Abdecken der Glasflächen von Schaufenstern, Geschäftstüren, Vitrinen, Schaukästen u.ä. durch Zeitungen, Packpapier sowie ähnliche, nicht der Gestaltung dienende Maßnahmen, die den Durchblick durch diese Glasflächen verhindern, ausgenommen während der Zeit der Auslagengestaltung oder

baulicher Veränderungen.

(3) Die Anzeige ist vor der beabsichtigten Ausführung schriftlich beim Magistrat Klagenfurt einzubringen. Sie hat Art, Lage und Beschaffenheit des Vorhabens zu enthalten. Der Anzeige sind die zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Ortsbild erforderlichen Darstellungen anzuschließen.

(4) Enthält die Anzeige die im Abs. 3 geforderten Angaben nicht oder nicht vollständig, oder sind ihr die Darstellungen nicht angeschlossen, so ist die Anzeige unter Setzung einer Frist zur Behebung des Gebrechens gemäß § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009, zurückzustellen.

(5) Der Bürgermeister hat die Ausführung anzeigepflichtiger Maßnahmen (Abs. 1 und 2) zu untersagen, wenn durch diese Maßnahmen das erhaltenswerte Ortsbild gestört oder verunstaltet wird oder wenn diese Maßnahmen der Schaffung eines erhaltenswerten Ortsbildes abträglich wären.

(6) Erfolgt eine Untersagung binnen vier Wochen nach Einlangen der vollständigen Anzeige nicht oder stellt der Bürgermeister vor Ablauf dieser Frist fest, daß der Ausführung der anzeigepflichtigen Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 keine Untersagungsgründe entgegenstehen, darf mit der Ausführung begonnen werden.

§2

Verbotbereich

(1) In folgenden Ortsbereichen der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ist das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern verboten:

- a) In der historischen mittelalterlichen Altstadt,
- b) In der planmäßigen Erweiterung aus der Renaissance samt den umgebenden Ringstraßen und deren Randbebauung,
- c) In den so genannten „Vorstädten“ aus dem 18. und frühen 19. Jahrhundert (Villacher Vorstadt / Lendhafenviertel, St. Veiter Vorstadt / Mondgasse, Völkermarkter Vorstadt / Feldmarschall-Conradplatz, und Viktringer Vorstadt / Viktringer Straße),
- d) In den Stadterweiterungszonen des Historismus entlang der Radetzky Straße, der Villacher Straße, der Bahnhofstraße und entlang des äußeren Völkermarkter Ringes
- e) In den als Naturdenkmal geschützten Straßenzügen (Ebentaler Straße, Taragona Allee)

Diese Verbotbereiche sind in der Planbeilage „Verbotbereiche gemäß § 2 Klagenfurter Ortsbildschutzverordnung“ dargestellt.

(2) Das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern, deren Ausmaß 150 cm Höhe x 100 cm Breite übersteigt (Plakatierungsfläche max. 84 cm x 60 cm) ist in allen

Ortsbereichen der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörther See verboten, ausgenommen

- a) die Plakatierungsfläche ist das 16-Bogen-Format und
- b) es wird ein Plakat angebracht, das der Ankündigung einer überregionaler Großveranstaltungen dient

(3) Das Verbot nach Abs. 1 erstreckt sich nicht auf Werbungen und Dankadressen für die Wahlen des Bundespräsidenten, für Wahlen zu den Allgemeinen Vertretungskörper und satzungsgebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen oder für Volksabstimmungen, die auf nicht ortsfesten Plakatständern jeweils im Zeitraum von sechs Wochen vor bis eine Woche nach dem Wahltag oder dem Tag der Volksabstimmung angebracht werden.

2. Abschnitt

Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnung, Gestaltung

§3

Gestaltungsvorschriften

(1) Nach § 8 Abs. 1 bis 3 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes sind die Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnungen so zu gestalten, anzubringen und zu ändern, daß durch sie das erhaltenswerte Ortsbild weder gestört oder verunstaltet noch die Schaffung eines erhaltenswerten Ortsbildes erschwert oder verhindert wird. Der Bürgermeister hat auf Antrag des zur Anbringung dieser Bezeichnung Verpflichteten mit Bescheid festzustellen, unter welchen Voraussetzungen eine Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnung obigen Erfordernissen entspricht. Wurde ein Bescheid nicht erlassen, kann der Bürgermeister dem zur Anbringung der Bezeichnung Verpflichteten die im Interesse des Schutzes des Ortsbildes erforderlichen Änderungen binnen angemessener Frist mit Bescheid auftragen.

(2) Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnungen sind in Form und Größe so zu gestalten, daß sie nicht in schräge Dächer hineinragen, Erker, tragende Bauteile und architektonische Gliederungen nicht in störender Weise abdecken, überschneiden oder ungünstig beleuchten und nach Möglichkeit die Umriss des Gebäudes nicht überragen sowie den Bereich des Erdgeschosses nicht überschreiten. Sie dürfen nicht mit beweglichen Teilen oder Teilen mit unterbrechender oder beweglicher Lichtwirkung ausgestattet sein.

(3) Geschäfts und Betriebsstättenbezeichnungen müssen in dem von der Theatergasse, dem Heuplatz, der Waaqgasse, Bahnhofstraße, 8.-Mai Straße, dem Benediktiner Platz, der Dr.-Herrmann-Gasse und Ursulinengasse umgrenzten Teil der Klagenfurter Altstadt und in allen Ortsbereichen der Landeshauptstadt Klagenfurt gemäß § 3 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes auf Gebäuden mit geschichtlicher, baukünstlerischer oder besonderer städtebaulicher Bedeutung zusätzlich nachfolgenden Erfordernissen entsprechen:

- a) sie sind in Form und Größe so zu gestalten, daß sie die Oberkante der

Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses nicht überragen und die Fenster in den Obergeschossen nicht verdecken;

b) alle im Winkel zu einem Gebäude angebrachten Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnungen (Ausleger) sind künstlerisch bzw. kunsthandwerklich zu gestalten;

c) mit Ausnahme von Auslegern ist die Bezeichnung in Einzelbuchstaben auszuführen.

3. Abschnitt Schlußbestimmungen

§4 Strafbestimmungen

Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

a) einen Auftrag des Bürgermeisters auf Änderung der Geschäfts- oder Betriebsstättenbezeichnung nicht erfüllt (§ 3 Abs. 1 Ortsbildschutzverordnung iVm § 15 Abs 1 lit. e K-OBG)

b) anzeigepflichtige Maßnahmen abweichend von der Anzeige oder vor Wirksamkeit der Anzeige ausführt (§ 1 Ortsbildschutzverordnung iVm § 15 Abs 1 lit. f K-OBG)

c) dem Verbot nach § 2 Ortsbildschutzverordnung iVm § 15 Abs 1 lit g K-OBG zuwiderhandelt,

und wird mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2180,-- bestraft.

§5 Schlussbestimmung

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 22. Mai 2007, Zl. BR-34/520/2007 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Angeschlagen am:

Abgenommen am: